Aufsätze

Lawrence M. Solan, New York*

Die Auslegung mehrsprachigen Rechts: Einige Vor- und Nachteile

I. Einleitung

Durch den Zusammenschluss zur Europäischen Union (EU) hat Europa im Bereich des Menschenrechtsschutzes eine führende Position in der Welt eingenommen. Auch die gemeinsame Wirtschaft spielt selbst in schwierigen Zeiten eine tragende Rolle. Diese Ziele hat die EU – vielleicht ironischerweise – durch ein supranationales Rechtssystem erreicht, in dem es keine einheitliche Rechtssprache gibt, die jeder verstehen könnte. Diese Struktur führt zu einem merkwürdigen Widerspruch: Dadurch, dass jede Norm in 24 verschiedenen Fassungen erlassen wird, von denen viele nur in einem einzigen Land verstanden werden, kommt es zu Kommunikationsschwierigkeiten. Diese sind keine unbeabsichtigte Folge eines Systems, das ansonsten reibungslos funktioniert, sondern vielmehr ein bedeutendes Element in dessen Struktur. Die gleichzeitige Anerkennung der europäischen Sprachfassungen sowie die kulturelle und sprachliche Autonomie der Mitgliedsstaaten sind gerade das, was es der EU ermöglicht hat, Mitglieder zu gewinnen und zu halten. Daher werden sämtliche von der EU erlassenen Gesetze in allen 24 offiziellen Amtssprachen verkündet, wobei jede Version dieselbe rechtsverbindliche Geltung wie die übrigen 23 hat.

Dieser Aufsatz beschäftigt sich mit einigen der vielen Vor- und Nachteile dieses Systems. Die Nachteile sind recht eindeutig: Erstens gestattet die Struktur der EU Widersprüche zwischen einzelnen Sprachfassungen. Selbst wenn diese keinen unmittelbaren Bezug zu einem konkreten Fall aufweisen, können sie Einfluss auf Rechtsstreitigkeiten haben, bei denen sich eine der Parteien auf die Geltung dieser bestimmten Fassung beruft. Zweitens ist leicht erkennbar, dass es eine Menge Geld kostet, Gesetze in 24 verschiedene Sprachfassungen übersetzen zu lassen, die so ähnlich wie möglich sein sollen. Gegenwärtig wendet die EU jährlich 330 Mio. Euro für Übersetzungsarbeiten auf. Selbst mit der Nutzung kostensparender Technologien ist anzunehmen, dass diese Kosten erst noch weiter steigen werden, bevor sie sinken.[1] Und drittens macht selbst eine nur flüchtige Lektüre der Literatur über Übersetzungen von Rechtssätzen deutlich, dass die Erwartung vollständiger Entsprechung eine Wunschvorstellung bleibt.

Diese Nachteile der Mehrsprachigkeit sind unstreitig, insbesondere in Bezug auf rechtsstaatliche Probleme. Bislang haben die Auslegungsmethoden des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen gerechte Ergebnisse hervorgebracht. Das Gericht begutachtet dafür meistens verschiedene Fassungen des Gesetzestextes und abstrahiert diese dann, um den Kerngehalt der intendierten Bedeutung herauszufiltern. Ich habe dieses Vorgehen bereits an anderer Stelle[2] als die *Augustinische Auslegungsmethode* bezeichnet, benannt nach der Methode, die der Heilige *Augustinus* in der Spätantike zur Interpretation von Schriften entwickelt hatte. Im europäischen Recht wird sie manchmal – missverständlich – auch als *grammatikalische Auslegung* bezeichnet, wobei dabei aber nur verschiedene Sprachfassungen verglichen werden, ohne hinreichende Erhebungen vorzunehmen. Diese Methode geht oft mit der Verwendung anderer Methoden zur Ermittlung des Sinns und Zwecks des Gesetzes einher. Wenn es signifikante Abweichungen zwischen den verschiedenen Fassungen gibt oder der Sinn und Zweck des Gesetzes für jeden Fall eindeutig erkennbar ist, beschränkt sich das Gericht auf die Verwendung der klassischen teleologischen Auslegungsmethode und gibt dem Sinn und Zweck des Gesetzes den Vorrang, was konsequent ist, da dies die gebräuchlichste Auslegungsmethode in kontinentaleuropäischen Rechtssystemen ist.[3]

Nachfolgend werde ich darlegen, dass diese Methode meistens erfolgreich anwendbar ist, und ausloten, welche Besonderheiten der menschlichen Sprache sie erfolgreich machen. Es mutet etwas ironisch an, dass gerade das Fehlen einer einheitlichen Textfassung die Auslegung vor sprachlichem Formalismus bewahrt. Indem dieses System dem Auslegenden erlaubt, mehr Informationen in seine Betrachtung einzubeziehen, *steigt* die Wahrscheinlichkeit einer Auslegung im Sinne des gesetzgeberischen Willens, wobei durch die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten und weiterer Sprachen die wechselseitige Verständlichkeit des Rechts innerhalb der EU *sinkt*. Es ist diese Ironie einer textbasierten Auslegungsmethode in einem System ohne einheitliche Textfassungen, die der Auslegung durch europäische Gerichte zum Erfolg verhilft.

Dieser Aufsatz betrachtet drei verschiedene Konstellationen: Fälle, in denen die Einbeziehung verschiedener Sprachfassungen die Mehrdeutigkeit einiger Fassungen erfolgreich auflöst; Fälle, in denen stark abweichende Fassungen nicht einbezogen werden, weil sie mit dem gesetzgeberischen Willen unvereinbar sind; und Fälle, in denen die verschiedenen Fassungen nicht in Einklang gebracht werden können, so dass das Gericht auf andere Auslegungsmethoden wie die teleologische zurückgreifen muss, um zu einer einheitlichen Auslegung zu gelangen.

* Prof. *Lawrence M. Solan*, J.D., Ph.D. ist Don Forchelli Professor of Law an der Brooklyn Law School. Die Übersetzung ins Deutsche erfolgte durch *Christopher Bilz*, *Max Georg Hügel*, *Alexander Iben*, *Peter Madjarov* und *Charlotte Völksen*.

1 Europäische Kommission, FAQ, http://ec.europa.eu/dgs/translation/faq/index_en.htm (Abruf v. 15.02.2016).

2 *Solan*, The Interpretation of Multilingual Statutes by the European Court of Justice, Brooklyn Journal of International Law 34 (2009), 277.

3 Siehe *Baaij*, Fifty Years of Multilingual Interpretation in the European Union, in: Tiersma/Solan (Hrsg.), The Oxford Handbook of Language and Law, 2012, 217.

In allen drei Konstellationen bietet die Analyse des Gesetzestextes in verschiedenen Sprachfassungen Möglichkeiten für eine präzisere Ermittlung des gesetzgeberischen Willens. Aber vorher sollten wir uns zunächst einigen Problemen zuwenden, die dieses kostspielige und aufwendige System verursacht.

II. Einige Nachteile mehrsprachiger Gesetzgebung

1. Unzutreffende Kenntnisnahme

In der berühmten *U.S.-Supreme-Court*-Entscheidung *McBoyle v. United States*[4] von 1931 stellte Richter *Oliver Wendell Holmes* in seinem einstimmig angenommenen Votum fest, dass ein Flugzeug kein Fahrzeug ist. Ein Gesetz stellte es unter Strafe, gestohlene Fahrzeuge über Staatsgrenzen hinweg zu transportieren. *McBoyle* war mit einem gestohlen Flugzeug von einem Staat in einen anderen geflogen. Das Gericht stellte nun fest, dass der Gesetzgeber von 1919 – bevor es kommerzielle Fluglinien gab – keine Flugzeuge habe erfassen können. Da die Entscheidung für manche unsinnig klingen mochte, weil *McBoyle* gewusst haben musste, dass es illegal ist, ein Flugzeug zu kapern und in einen anderen Staat zu fliegen, schrieb *Holmes*:

„Obwohl es unwahrscheinlich ist, dass ein Krimineller den Gesetzestext sorgfältig liest, bevor er tötet oder stielt, muss es eine faire und allgemeinverständliche Warnung davor gegeben haben, was das Recht vorsieht, falls eine bestimmte Grenze überschritten ist."[5]

Da das Recht ein soziales Instrument ist, das durch Zwang oder gar physische Bestrafung durchgesetzt werden kann, ist es stets von Bedeutung, dass die Rechtsunterworfenen es verstehen können – ganz gleich, ob sie sich die Mühe machen seinen Inhalt in Erfahrung zu bringen oder nicht. Diese Verständlichkeit gibt dem zwingenden Charakter des Rechts seine Legitimation.

Für noch bessere Verständlichkeit kann mehrsprachige Gesetzgebung dienlich sein – ein Aspekt, auf den *Holmes* in *McBoyle* nicht eingehen musste. Dazu sei nur die Entscheidung *Kommission/Italien*[6] des EuGH genannt. Eine EU-Richtlinie verpflichtete die Mitgliedstaaten, „Heilbehandlungen […], die im Rahmen der Ausübung […] ärztlicher und arztähnlicher Berufe erbracht werden"[7] von der Mehrwertsteuer auszunehmen. Das italienische Umsetzungsgesetz war so formuliert, dass es diese Ausnahme auch für Tierärzte vorsah. Diese italienische Sprachfassung war allerdings ein Einzelfall.[8] In den anderen Fassungen wurde verdeutlicht, dass die Richtlinie nur für Humanmediziner gelten sollte. Unter Heranziehung der *Augustinischen* Methode entschied der Gerichtshof, dass die Richtlinie für Tierärzte nicht anwendbar sei.

Ich halte diese Entscheidung und ihre Begründungsmethode nicht für falsch. Für die unterlegene Partei sprach in diesem Fall allerdings ein berechtigter Einwand. Wie bereits von anderen[9] dargestellt, ist es ein ernsthaftes Problem, wenn eine Person von einem gesetzeskonformen Verhalten ausgeht, nur um feststellen zu müssen, dass eine andere, für die Person unverständliche Fassung dieses Gesetzes nicht mit ihrer Fassung übereinstimmt, aber dem gesetzgeberischen Willen eher gerecht wird. Man kann also nicht bestreiten, dass ein Nachteil mehrsprachiger Gesetzgebung für Wirtschaftsteilnehmer darin besteht, neben Handelsrisiken auch sprachliche Risiken einzugehen. Sie müssen das Risiko in Kauf nehmen, dass die von ihnen beachtete Version der Richtlinie als falsch angesehen wird.

2. Die Unmöglichkeit einer Übereinstimmung verschiedener Versionen eines Gesetzes

Die Literatur über juristische Übersetzungen wächst stetig und es ist bemerkenswert, dass nahezu jeder Autor etwas zu ihren Fehlern zu sagen hat.[10] *Leung*[11] sieht die Idee sprachlicher Übereinstimmung als eine rechtliche Fiktion, die – in Verbindung mit der von der EU und anderen mehrsprachigen Rechtsordnungen betonten gleichrangigen Verbindlichkeit aller Sprachfassungen – Übersetzungserwartungen hervorruft, die niemals erfüllt werden können. Das Problem liegt nicht nur in den feinen Abweichungen, die bei den grundsätzlichen Prinzipien zwischen den Rechtsordnungen bestehen,[12] sondern auch darin, dass die Rechtssysteme vieler – aber nicht aller – mehrsprachiger Rechtssysteme nicht nur sprachlich, sondern auch rechtlich vielfältig sind.[13]

4 *McBoyle v. United States*, 283 U.S. 25 (1931).

5 *McBoyle v. United States*, 283 U.S. 25, 27 (1931).

6 EuGH, Urt. v. 24.05.1988, Rs. 122/87 – *Kommission/Italien*, Slg. 1988, 2685.

7 Die deutsche Fassung erfasst ausdrücklich nur „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin", s. Art. 13 A. lit. c) der Richtlinie 77/388/EWG (Anm. d. Red.).

8 Die italienische Fassung lautete: „le prestazioni mediche effettuate nell'esercizio delle professioni mediche e paramediche quali sono definiti dagli Stati membri interessati."

9 *Leung*, Statutory Interpretation in Multilingual Jurisdictions: Typology and Trends, Journal of Multilingual and Multicultural Development 2012, 1; *Baaij*, The Significance of Legal Translation for Legal Harmonization, in: ders. (Hrsg.), The Role of Legal Translation in Legal Harmonization, 2012, 1.

10 Vgl. etwa *Kjær*, Legal Translation in the European Union: A Research Field in Need of a New Approach, in: Kredens/Gozdz-Roszkowski (Hrsg.), Language and the Law: International Outlooks, 2007, 69; *dies.*, Theoretical Aspects of Legal Translation in the EU: The Paradoxical Relationship between Language, Translation and the Autonomy of EU Law, in: Šarčević (Hrsg.), Language and Culture in EU Law: Multidisciplinary Perspectives, 2015, 91; *Šarčević*, Legal Translation: Possible, but not Perfect, in: Tiersma/Solan (Hrsg.), The Oxford Handbook of Language and Law, 2012, 187.

11 *Leung*, Translation Equivalence as Legal Fiction, in: Cheng/Sin/Wagner (Hrsg.), The Ashgate Handbook of Legal Translation, 2014, 57-69.

12 Siehe *Quine*, Word and Object, 1960.

13 Siehe zum Problem der Rechtsvielfalt in Europa *Baaij*, in: The Role of Legal Translation in Legal Harmonization (Fn. 9), 1; *Pozzo*, Comparative Law and the New Frontiers of Legal Translation, in: Šarčević (Hrsg.), Language and Culture in EU Law: Multidisciplinary Perspectives, 2015, 73-87.

Diese Gesichtspunkte sind bekannt und ich muss sie hier nicht im Einzelnen darlegen. Eines ist dennoch bemerkenswert. Viele der von Übersetzern, Rechtstheoretikern und auch der Europäischen Kommission selbst geäußerten Bedenken betreffen den uneinheitlichen Gebrauch rechtlicher Fachsprache. Der deutsche Rechtswissenschaftler *Oliver Brand* beschreibt es treffend: „Jedes nationale Rechtssystem nutzt Fachbegriffe, die nicht notwendigerweise mit den Rechtssprachen anderer Länder übereinstimmen. Aus diesem Grund kann eine wörtliche Übersetzung eines Rechtsbegriffs in eine andere Sprache nicht genau das gleiche rechtliche Prinzip zum Ausdruck bringen."[14]

Dies ist für Übersetzer tatsächlich ein Alptraum und es gibt umfangreiche Literatur, die dieses Problem darstellt und nach Lösungen sucht.[15] Aber das Problem ist hinreichend bekannt, so dass die EU eine Gesetzessprache zu vermeiden versucht, der in einer oder mehreren Rechtssystemen eine spezifische Bedeutung zukommt; stattdessen wird auf eine Beschreibung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ausgewichen, die weniger rechtlichen Ballast tragen. Daher sollte es nicht überraschen, dass ungeachtet der Diskussion über diese Probleme viele – wenn nicht sogar die meisten – der Rechtssachen vor dem EuGH tatsächlich keine Rechtsbegriffe betreffen, die in verschiedenen Mitgliedsstaaten unterschiedlich verstanden werden, weil die jeweiligen Rechtssysteme differieren. Vielmehr geht es um Fälle mehrdeutiger Satzstrukturen, die Unschärfe von Alltagsbegriffen und nicht-juristische Fachausdrücke. Diesen Fällen werde ich mich im Folgenden widmen.

III. Weshalb mehrsprachige Rechtsauslegung so gut funktioniert

In diesem Abschnitt werde ich erklären, weshalb mehrsprachige Rechtssysteme gut zu funktionieren scheinen, und weshalb sie sogar besser zu funktionieren scheinen, wenn sie mehr als zwei Sprachen enthalten. Kern meiner Erwägungen ist, dass die Existenz mehrerer Sprachfassungen einseitige Vorteile der Beteiligten durch sprachlichen Formalismus vermeidet, die aus dem resultieren, was *Bernard Williams*[16] „Begriffsverherrlichung" nennt. Alle Sprachen unterliegen zahlreichen linguistischen Unschärfen, sei es Unbestimmtheit, Mehrdeutigkeit, Ungenauigkeit durch Verweisungen oder auch nur der Gebrauch von Begriffen, die derart allgemein gehalten sind, dass ihre Anwendung im Einzelfall nicht einheitlich verstanden wird. Wenn diese von Unschärfen durchsetzte Sprache in Rechtssätzen auftritt, muss sie ausgelegt werden. Anwälte versuchen, diese Vieldeutigkeit zu nutzen, um jeweils dasjenige Verständnis zu stützen, das für ihre Klienten am besten ist. Richter wiederum erkennen zwar an, dass sie die Wortwahl des Gesetzgebers zu achten haben, können aber zwischen vertretbaren Interpretationen wählen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, das Recht so auszulegen, dass es mit ihren persönlichen Wertvorstellungen übereinstimmt, solange sie sich – zumindest in formaler Hinsicht – nicht das Vorrecht der Legislative anmaßen, selbst Recht zu erschaffen.

Die methodische Auslegung eines Rechtssatzes anhand seines Sinns und Zwecks ist ein Weg, die Vieldeutigkeit unabhängig vom persönlichen Verständnis des Richters aufzulösen. Jedoch ist die Lage nicht immer derart eindeutig, dass die eine Auslegung die Ziele eines Rechtssatzes fördert, während die andere sie schwächt. Zudem ist es nicht immer einfach, die Ziele eines Rechtssatzes so genau und differenziert zu bezeichnen, wie es ein Einzelfall verlangt; vor allem, wenn das Recht komplex ist und eine ordnungspolitische Funktion erfüllen soll.

Wenn es das Ziel der Rechtsauslegung ist, den Willen des Gesetzgebers zu achten, dann sind diejenigen Fälle am einfachsten zu lösen, bei denen Sprache und Entstehungsgeschichte gemeinsam zu einem eindeutigen Ergebnis führen. Um aus dieser Symbiose Nutzen zu gewinnen, zieht der EuGH häufig eine Übersicht über die Sprachfassungen und eine Erklärung über ihre Zwecke heran, wie es auch Gerichte in einsprachigen Rechtssystemen tun. Mehrsprachigkeit sichert die Wortlautauslegung ab, indem die Möglichkeit sprachlichen Formalismus verringert wird. Dies geschieht auf zwei Arten, die beide im Folgenden erläutert werden: die Auflösung von Mehrdeutigkeit und der Ausschluss fernliegender Interpretationen.

In seinem Werk „Über die christliche Lehre" schlägt *Augustinus* eine Lösung für die Problemlage vor, dass ein Leser in den Schriften Formulierungen begegnet, mit denen er nicht vertraut ist: „Denn ein jeder Begriff oder Ausdruck, den der Leser nicht kennt, lässt sein Verständnis enden. Wenn diese nun aus fremden Sprachen stammen, müssen wir uns entweder bei Menschen erkundigen, die diese Sprachen sprechen, oder wir müssen – sofern wir die Muße dazu besitzen – die Sprachen selbst erlernen; oder wir müssen mehrere Übersetzer aufsuchen und ihre Arbeit vergleichen."[17]

Was wir nun über Sprache gelernt haben, zeigt uns, dass *Augustinus'* Lösung in dem System unserer sprachlichen Fähigkeiten wurzelt. Zunächst wissen wir, dass die Bedeutung mancher Worte sich von Sprache zu Sprache fast unmerklich unterscheidet; und diese Unterschiede beeinflussen ihre Rezeption. Wenn ein Rechtssystem in mehr als einer Sprache kommuniziert, kann eine Übersicht der verschiedenen Sprachfassungen Einigkeit herstellen oder eine Sprache als Ausreißer ermitteln oder auch aufdecken, dass hinsichtlich der Auslegung

14 *Brand*, Language as a Barrier to Comparative Law, in: Olsen/Lorz/Stein (Hrsg.), Translation Issues in Language and Law, 2009, 18 (22).

15 Siehe z.B. *Engberg*, Autonomous EU Concepts? Fact or Fiction, in: Šarčević (Hrsg.), Language and Culture in EU Law: Multidisciplinary Perspectives, 2015, 169-182; *Kjaer*, in: Language and Culture in EU Law (Fn. 10), 91-107 für eine Darstellung der Bandbreite der diskutierten Lösungsansätze.

16 *Williams*, Truth and Truthfulness, 2002, 100-110.

17 *Augustinus*, Über die christliche Lehre, 397, Buch II, Kapitel 14, Abschnitt 21.

zwischen den Sprachen keine Einigkeit besteht, was weitere Nachforschungen über den Zweck des Rechtssatzes und den gesetzgeberischen Willen veranlasst. Ein unvereinbares Wortverständnis kann vor allem dann auftreten, wenn vielsprachige Rechtssysteme technische Rechtsbegriffe nutzen, die in den verschiedenen Systemen unterschiedliche Bedeutungen haben. Die eigentliche Verwirrung zwischen den Sprachfassungen zeigt daher, dass ein Gericht sich nicht auf das Begriffsverständnis eines einzelnen Rechtssystems verlassen sollte, da ein solches Vorgehen dieses System über die anderen erheben würde. Der EuGH hat wiederholt auf das Bedürfnis hingewiesen, ein System europäischer Rechtsbegriffe zu entwickeln, das gegenüber den jeweiligen Begrifflichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten autonom ist.[18]

Hinzu kommt, dass Menschen mit derselben Grundauffassung von einem Begriff diesen auch ähnlich verstehen. Während etwa darüber gestritten werden mag, ob sich der Begriff „medizinisches Personal" auch auf Tierärzte bezieht, gibt es keinen Zweifel, dass er praktizierende Kardiologen erfasst. Da Musterbeispiele üblicherweise Situationen betreffen, die häufig auftreten, verursachen die meisten wirtschaftlichen und persönlichen Interaktionen keine Verständnisprobleme, sei es in einsprachigen oder mehrsprachigen Rechtssystemen.

Die meisten Rechtsfälle jedoch, die die Bedeutung von Begriffen zum Gegenstand haben und den Weg zum EuGH beschreiten, behandeln keinen solchen Beispielsfall. Sie drehen sich vielmehr um Vorgänge, die ausreichend ungewöhnlich sind, um wohl noch unter den Gesetzeswortlaut subsumiert werden zu können, aber unter Umständen wiederum auch nicht unter den Gesetzeswortlaut fallen. Der britische Psychologe *James Hampton* und seine Mitarbeiter haben dies in einer Reihe von Experimenten gezeigt.[19] Auch hier unterstützt vielsprachige Gesetzgebung die Erkenntnis, dass die Sprache des Rechts nicht so eindeutig ist, wie sie erscheinen mag, was die gebotene Nachforschung über seine Zielsetzung veranlasst.

All dies reduziert das Risiko, sich auf sprachlichen Formalismus zu verlassen oder – um auf *Bernard Williams'* Worte zurückzukommen – Begrifflichkeiten zu verherrlichen. Die vermehrte Nutzung verschiedener Sprachfassungen wird sehr wahrscheinlich aufdecken, dass die Sprache eines Rechtssatzes gerade keine gesetzgeberische Einigkeit hinsichtlich seiner Anwendung auf Nicht-Normalfälle offenlegt. Es ist ein Grundsatz aller Rechtssysteme, dass Rechtssätze in ihrem systematischen Zusammenhang auszulegen sind. Wenn aber die Sprache oberflächlich betrachtet eindeutig erscheint, mag die Notwendigkeit systematischer Auslegung für den Rechtsanwender verborgen bleiben.

18 Zu diesem Vorhaben siehe *Engberg*, in: Language and Culture in EU Law (Fn. 15), 169 und *Kjær*, in: Language and the Law (Fn. 10), 69 sowie *Kjaer*, in: Language and Culture in EU Law (Fn. 10), 91.

19 *Hampton/Estes/Simmons*, Metamorphosis: Essence, Appearance, and Behavior in the Categorization of Natural Kinds, Memory & Cognition 35 (2007), 1785-1800.

IV. Verbesserung der Rechtsauslegung durch Vermeidung verschiedener Lesarten

1. Syntaktische Mehrdeutigkeit: Ein Vergleich der Methoden von EU und USA

Im Zusammenhang mit syntaktisch mehrdeutigen Rechtssätzen hat die mehrsprachige Gesetzgebung einen positiven, die Mehrdeutigkeit verhindernden Effekt.[20] Wie *Baaij*[21] bemerkt, betrifft eine große Anzahl der vor dem EuGH verhandelten Fälle die syntaktische Mehrdeutigkeit von Rechtssätzen. Deren Problem ist, dass Sprachen sich gerade hinsichtlich der Quellen solcher Mehrdeutigkeit unterscheiden. So können gesetzliche Vorgaben in einer Sprache eindeutig sein, in einer anderen hingegen mehrdeutig.

Ein solches Problem war Grundlage einer Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2013.[22] Eine Frau aus den Niederlanden trug vor, dass sie zu keinem Zeitpunkt einen Bußgeldbescheid erhalten habe, der einen Verstoß gegen Straßenverkehrsvorschriften betraf, weil der Bescheid zu einer falschen Adresse gesendet worden sei. Um dies zu beweisen, bat sie die lokale Stadtverwaltung um die Aufzeichnungen über ihre gespeicherten Adressdaten für den relevanten Zeitraum. Die Verwaltung antwortete, indem sie ihr eine Abschrift der angeforderten Daten sendete, wofür ihr eine nach niederländischem Recht erlaubte Gebühr in Höhe von 12,80 Euro in Rechnung gestellt wurde.

Die Richtlinie 95/46 der Europäischen Kommission verleiht Bürgern der EU das Recht, verfügbare persönliche Informationen von staatlichen Stellen anzufordern. Die englische Version besagt, dass die Personen berechtigt sind, vom Staat die persönlichen Informationen bedingungslos in einem angemessenen zeitlichen Abstand ohne übermäßige Verzögerung oder Kosten zu erhalten (*people are entitled to receive from the government information personal to them without constraint at reasonable intervals and without excessive delay or expense*).

Die englische Version ist – genau wie die niederländische[23] – mehrdeutig. Sie kann auf beide der nachfolgenden Weisen verstanden werden, um aus der Entscheidung[24] zu zitieren, die die Mehrdeutigkeit verdeutlicht:

> Die Übermittlung persönlicher Daten muss ohne übermäßige Verzögerung und ohne übermäßige Kosten stattfinden, oder
>
> Die Übermittlung persönlicher Daten muss ohne erhebliche Verzögerung und ohne Kosten stattfinden.

20 Siehe dazu die Diskussion bei *Van Calster*, The EU's Tower of Babel: The Interpretation by the European Court of Justice of Equally Authentic Texts Drafted in more than One Official Language, Yearbook of European Law 17 (1997), 363-393.

21 *Baaij*, in: The Oxford Handbook of Language and Law (Fn. 3), 217.

22 EuGH, 12.12.2013, Rs. C-486/12 – *X* (= ZD 2014, 248).

23 Die niederländische Version lautet: „bovenmatige vertraging of kosten".

24 EuGH, 12.12.2013, Rs. C-486/12 – *X*, Rn. 11.

Nun ein Vergleich mit der spanischen Fassung: *sin terasos ni gastos excesivos*. Im Spanischen und auch in anderen Sprachen werden Adjektive hinter ihr Bezugswort gesetzt. In der spanischen Fassung bezieht sich *excesivos* also zwingend auf *gastos* (Kosten), kann aber auch die gesamte Konstruktion – also auch *retrasos* (Verzögerung) – einbeziehen. Die englische und spanische Fassungen sind beide mehrdeutig bei der Frage, ob sich „erheblich" auf die gesamte Konstruktion bezieht oder nur auf das angrenzende Wort. Allerdings besteht ein Unterschied hinsichtlich des Bezugsworts des Adjektivs.

Der EuGH hat eine Vielzahl der sprachlichen Versionen begutachtet und kam zu dem Ergebnis, dass etwa die englische und schwedische Fassung der holländischen glichen und sich „erheblich" auf beide Wörter bezieht. Andere hingegen, wie die französische, dänische oder deutsche Fassung, beziehen „erheblich" entweder auf beide Nomen oder nur auf die Verzögerung. Der EuGH entschied zugunsten der Stadtverwaltung und bestätigte die Erhebung der Gebühr in Höhe von 12,80 Euro.

Mit Hilfe der *Augustinischen* Methode hat das Gericht die Mehrdeutigkeit der holländischen Fassung aufgelöst. Die Klägerin berief sich zwar auf ein legitimes Verständnis der Richtlinie. Trotzdem entsprach dieses nicht dem gesetzgeberischen Willen. Die Untersuchung der anderen Fassungen ergab, welche Lesart der syntaktisch mehrdeutigen Fassung der Vorzug zu gewähren ist; das ist der Vorteil der *Augustinischen* Methode.

Eine teleologische Auslegung wäre in diesem Fall auch nicht sachgerecht gewesen. 12,80 Euro ist schließlich kein hoher Betrag. Freilich wäre die Schlussfolgerung nachvollziehbar gewesen, die Europäische Kommission wolle die Informationen ohne Gebühren zugänglich machen. Der Zweck der Richtlinie – schneller und bezahlbarer Zugang zu Informationen – wäre durch beide Auslegungsmethoden erzielt. Deshalb beruhte die Entscheidung weder auf statistischen Überlegungen noch auf unabhängiger Analyse des Richtlinienzwecks. Vielmehr basierte die Begründung auf dem Willen der Europäischen Kommission. Dieser Wille wiederum wurde der Gesamtbeziehung zwischen den unterschiedlichen Sprachfassungen entnommen.

In diesem Fall mag das Problem des unzutreffenden Verständnisses recht klar gewesen sein. Wie *Leung*[25] herausstellt, können sprachunkundige Parteien bisweilen nicht angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert sein. Dennoch sind die Vorteile dieser Auslegung groß. Wie wertvoll die *Augustinische* Methode bei syntaktischer Mehrdeutigkeit ist, soll ein einsprachiger Fall aus den USA zeigen, in dem eine ähnliche Frage relevant wurde.

Im Fall *California v. Brown*[26] ging es um die Todesstrafe. Die Jury, die *Brown* wegen Mordes zum Tode verurteilte, wurde belehrt, dass sie sich nicht durch bloße Gefühle, Mutmaßungen, Sympathie, Leidenschaft, Vorurteile oder durch die Meinung und Neigung der Öffentlichkeit beeinflussen lassen dürfen (*must not be swayed by mere sentiment, conjecture, sympathy, passion, prejudice, public opinion or public feeling*).

Juroren dürfen zu keinem Zeitpunkt durch Vorurteile, öffentliche Meinungen oder Leidenschaft beeinflusst werden und jeder Einwand, dies seien doch legitime Faktoren für die Entscheidung der Juroren, würde als verfassungswidrig erachtet werden. Hier nun war fraglich, ob sich das Adjektiv „bloß" (*mere*) nur auf das angrenzende *sentiment* oder die gesamte Aufzählung bezog, was etwa auch *sympathy* mit einschlösse. Folgt man ersterem, dürften Juroren bei der Entscheidung über die Todesstrafe durchaus ihre Sympathie für den Angeklagten mitberücksichtigen. Mit einer Mehrheit von 5:4 bestätigte der *Supreme Court* die Verurteilung von *Brown*. Der Präsident des *Supreme Court Rehnquist* entschied sich mit der Senatsmehrheit für das Verständnis, bei dem sich *mere* auf die gesamte Aufzählung bezog.

Genau wie der EuGH befasste sich der *Supreme Court* mit der Mehrdeutigkeit von Adjektiven. Allerdings verfügte der *Supreme Court* nicht über die *Augustinische* Methode. Wer um die Besetzung des *Supreme Court* weiß, wird erkennen, dass die fünf konservativen Richter die Verurteilung stützten und die vier liberalen Richter sie ablehnten. Es ist unverständlich, dass die Entscheidung über den Bezug eines Adjektivs Ausdruck der politischen Auffassung über die Todesstrafe sein soll. Der Rückschluss, amerikanische Richter ließen persönliche Werte in ihre Entscheidungen einfließen, ist kaum zu vermeiden. Demgegenüber reduziert mehrsprachige Gesetzgebung gemeinsam mit der *Augustinischen* Methode das Risiko, dass persönliche Einstellungen eine von gemeinsamen Rechtswerten gestützte Deutung ersetzen.

2. Fernliegende Interpretationen ausschließen

In einsprachigen Rechtssystemen stellt sich die Frage, ob eine Gesetzesauslegung, die sich innerhalb vertretbarer Auslegung, aber außerhalb ihres Begriffskerns bzw. ihres typischen Verständnisses befindet, als gesetzesgewollt anerkannt werden soll. Wenn amerikanische Richter solche Fälle zu entscheiden haben, greifen sie auf die *ordinary meaning rule* und die *whole act rule* zurück. Rechtssätze müssen im Kontext des gesamten Gesetzes gelesen werden. Darüber hinaus gilt die Vermutung, dass der Gesetzgeber Wörter in ihrer gewöhnlichen Bedeutung verwendet hat. Dadurch werden Gerichte dazu legitimiert, Bedeutungen zu ignorieren, die außerhalb des gewöhnlichen Sprachverständnisses liegen. Beides sind der europäischen Rechtsprechung ebenso vertraute Methoden.

Probleme treten jedoch auf, wenn Richter eine Auslegung gegenüber einer anderen bevorzugen, indem sie eine Deutung als fernliegende Interpretation einordnen, obwohl sie es nicht ist, oder wenn die Gesetzesgeschichte zeigt, dass eindeutig ein nicht mehrheitlich vertretenes Verständnis verfolgt werden sollte. Einsprachige

25 *Leung*, in: The Ashgate Handbook of Legal Translation (Fn. 9), 57-69.

26 *California v. Brown*, 479 U.S. 538 (1987); vertiefend zu diesem Fall *Solan*, When Judges Use the Dictionary, American Speech 68 (1993), 50 (55 ff.).

Rechtssysteme lassen Raum für Diskussionen, ob eine Bedeutung gewöhnlich oder fernliegend ist. Diese stützen sich auf feinsinnige Unterscheidungen, die den Gesetzeszweck unterlaufen können. In mehrsprachigen Rechtssystemen ist dies weitaus schwieriger, denn dort erfordert es die bloße Existenz vielfältiger Versionen (einzelne Ausreißer ausgenommen), das Ziel des Gesetzes zu erforschen und die Unterschiede vor diesem Hintergrund aufzulösen. Was in einer Sprache noch eine bloß fernliegende Interpretation ist, kann in den anderen völlig inakzeptabel sein, was den Gerichte die Entscheidung erleichtert, wie etwa in *Kommission/Italien* (dem Tierarzt-Fall).

3. Teleologische Auslegung bei widersprechenden Sprachfassungen

Manchmal bleibt die *Augustinische* Methode eine Antwort schuldig. Beispielhaft sei das *EMU-Tabac*-Urteil des EuGH aus dem Jahr 1998[27] genannt. Der Sachverhalt war vereinfacht wie folgt: Die EU erlaubt ihren Mitgliedstaaten, importierten Tabak mit einer Verbrauchsteuer zu belasten. Wenn eine Privatperson jedoch in einem Mitgliedsstaat Tabak zum Eigenverbrauch kauft und in einen anderen verbringt, wird keine Verbrauchsteuer erhoben. Was geschieht also, wenn eine Privatperson einen Tabakverkäufer eines anderen Landes beauftragt, den Tabak vom Land des Verkäufers in das des Käufers zu bringen? Wird die Steuer im Land des Käufers geschuldet oder reicht der Transport über einen Mittelsmann des eigentlichen Verbrauchers? Diese Fragen stellten sich, als ein luxemburgischer Tabakverkäufer von einem Verbraucher aus dem Vereinigten Königreich mit dem Transport beauftragt wurde.

Die meisten Sprachfassungen äußerten sich nicht zu dieser Frage, anders aber die dänische und die griechische. Die Kläger machten geltend, dass diese Sprachfassungen fernliegende Interpretationen seien, die zudem nur einen kleinen Bevölkerungsanteil der EU repräsentierten, weshalb sie unberücksichtigt bleiben sollten. Der EuGH entschied jedoch entgegen des Arguments von *EMU Tabac* und der anderen Kläger, dass EU-Richtlinien typischerweise nicht auf Mittelsmänner anwendbar seien, die von den in der Richtlinie bezeichneten Parteien beauftragt wurden, solange dies die Richtlinie nicht ausdrücklich vorsieht. Die griechische und die dänische Fassung stünden nicht im Widerspruch zu den übrigen, sondern konkretisierten die mutmaßliche Absicht des Gesetzgebers. Die Verbrauchsteuer fiel im Vereinigten Königreich an. *Baaij*[28] stellt diesen Begründungsweg bei vielen EuGH-Entscheidungen fest: die Zurückweisung des Vergleichs der Sprachfassungen bei unklarem Ergebnis zugunsten einer teleologischen Auslegung.

Dieses Vorgehen des EuGH soll mit der des *U.S. Supreme Court* in *West Virginia University Hospitals, Inc. v. Casey*[29] verglichen werden. Ein Gesetz bestimmte, dass Klägern, die in einem Bürgerrechtsprozess gegen einen Staat Erfolg haben, angemessene Anwaltskosten (*reasonable attorney's fee*) als Prozesskosten ersetzt werden. Ein Krankenhaus verlangte die umfangreiche Erstattung von Kosten für die Behandlung von Patienten eines Nachbarstaates, gewann den Prozess und machte seine Anwaltskosten geltend. Diese beinhalteten zu einem großen Teil Ausgaben für im Gesundheitswesen spezialisierte Betriebswirte. Der unterlegene Staat Pennsylvania (dessen Gouverneur *Casey* war) brachte vor, die Ausgaben für diese Experten seien keine Anwaltskosten, da sie nicht für anwaltliche Dienstleistungen anfielen.

Der fragliche Begriff ist mehrdeutig. Ein Possessiv wie *attorney's* spezifiziert im Englischen nicht die Beziehung zwischen Possessiv und dem folgenden Nomen. *Mary's house* kann bedeuten, dass Mary das Haus entworfen oder gemietet hat, dass es in ihrem Eigentum steht oder dass sie in irgendeiner anderen Beziehung zu ihm steht. Ebenso kann *attorney's fees* die Kosten meinen, die an einen Anwalt gezahlt werden, oder aber die Kosten, die der Anwalt für seine eigenen, persönlichen Dienste verlangt. Dennoch verweigerte das Gericht die Expertenkosten, weil der Begriff *attorney's fees* eindeutig sei. Es gab sicherlich gute Argumente für beide Seiten, aber der klare Wortlaut sollte nicht dazu gehören.

Auch bei einer mehrsprachigen Fassung kann die Versuchung zu behaupten, der Wortlaut sei eindeutig, nicht vollständig beseitigt oder soweit reduziert werden, dass sie zumindest völlig unplausibel ist. Dennoch verdeutlicht der Fall die Versuchung, einen klaren Wortlaut als Entscheidungsgrundlage zu nutzen. Die teleologisch entschiedenen Fälle des EuGH hingegen zeigen – zumindest in einigen Fällen –, wie verfehlte Argumente über begriffliche Eindeutigkeit ausgeräumt und zusätzliche Nachforschung veranlasst werden.

V. Fazit

Ich habe dargelegt, dass mehrsprachige Gesetzgebung ihre Nachteile hat. Sie ist kostspielig und erzeugt bisweilen für die Beteiligten nicht voraussehbare Entscheidungen. Aber sie hat auch ihre Vorteile: Sie erlaubt weit weniger sprachlichen Opportunismus und die Ausnutzung verunglückter Sprachfassungen, die dem Gesetzeszweck zuwider laufen. Zu beachten ist hierbei, dass diese Methode nicht nur mehrere, sondern mehr als zwei Sprachen voraussetzt. Wenn nur zwei Versionen bestehen, ist

27 EuGH, Urt. v. 02.04.1998, Rs. C-296/95 – *EMU Tabac*, Slg. I-1605. Aus Platzgründen illustriere ich diesen Punkt nur anhand eines Beispiels. Vgl. *Baaij*, in: The Oxford Handbook of Language and Law (Fn. 3), 217; *Engberg*, Statutory Texts as Instances of Language(s): Consequences and Limitations on Interpretation, Brooklyn Journal of International Law 29 (2004), 1135 ff.; *Solan*, The Interpretation of Multilingual Statutes by the European Court of Justice, Brooklyn Journal of International Law 34 (2004), 277 für weitere Fälle zu diesem Punkt.

28 *Baaij*, in: The Oxford Handbook of Language and Law (Fn. 3), 217.

29 *West Virginia University Hospitals, Inc. v. Casey*, 499 U.S. 83 (1991).

es unmöglich, eine fernliegende Interpretation zu identifizieren, was jedoch im Zentrum der *Augustinischen* Methode steht. Deshalb reduziert Zweisprachigkeit von Rechtssystemen wie in Kanada oder Hongkong einige gerichtliche Fehlgriffe, erzeugt aber andere.

Ob diese Vorteile all die Nachteile und Schwierigkeiten überwiegen, die eine solch komplexe Rechtsordnung erfordert, ist eine Frage der Abwägung. Aber die Vorteile sind deutlich, und die EU-Staaten haben aufgehört sich zu bekriegen, sondern agieren – jedenfalls meistens – wirtschaftlich erfolgreich auf dem Weltmarkt. Zumindest in Bezug auf ihre Rechtsauslegung scheint das supranationale System der EU ganz so zu funktionieren, wie es entworfen ist.

Leon Radde, Greifswald*

GreifRecht erklärt: Strafrechtliche Konkurrenzen

Lassen sich auch sonst keine zuverlässigen Prognosen über den Inhalt künftiger Klausuren treffen, so kann eines doch mit Sicherheit gesagt werden: Konkurrenzen sind in nahezu jedem strafrechtlichen Gutachten – von der Anfänger- bis zur Examensklausur – bedeutsam. Damit gehören Grundkenntnisse der Konkurrenzlehre zum unentbehrlichen Basiswissen. Indes bereitet die Handhabung der §§ 52-55 StGB[1] erfahrungsgemäß Studenten aller Semester Schwierigkeiten. Dies überrascht freilich nicht, trägt doch der Blick ins Gesetz hier nur wenig zur Rechtsfindung bei. Im StGB lediglich spärlich normiert, wurde die Entwicklung der Konkurrenzlehre weitgehend Rechtsprechung und Literatur überlassen. Die Vielzahl umstrittener Einzelfragen sowie eine uneinheitliche Terminologie versperren dabei den Blick auf die zugrundeliegenden Strukturen. Anliegen dieses Beitrags ist es daher, das für die Fallbearbeitung nötige Grundwissen zu vermitteln und den Einstieg in die Materie zu erleichtern.

I. Vorbemerkungen

Verwirklicht der Täter mehrere Straftatbestände, muss dies im Endergebnis des strafrechtlichen Gutachtens entsprechend zum Ausdruck gebracht werden. Freilich dürfen die jeweiligen Tatbestände regelmäßig nicht unreflektiert in den Ergebnissatz übernommen werden. Vielmehr muss zunächst das Verhältnis der verschiedenen Gesetzesverletzungen zueinander geklärt werden. Hierbei kommt der Konkurrenzlehre eine „Filterfunktion“ zu. Sie ermöglicht eine Aussonderung nur scheinbar selbständig vorliegender Straftaten (sog. *Gesetzeskonkurrenz*) in Abgrenzung zu den in „echter“ Konkurrenz stehenden Delikten. Zudem gibt sie die Grundsätze vor, nach denen bei Aburteilung der Straftaten die Festsetzung der Rechtsfolge erfolgen soll. In dieser originär strafprozessualen Bedeutung liegt auch der Schlüssel zum Verständnis der Konkurrenzen. Will man sich einen ersten Zugang zum System der §§ 52-55 StGB verschaffen, ist es daher zweckmäßig, sich zunächst die prozessualen Hintergründe vor Augen zu führen.

II. Die strafprozessuale Bedeutung der Konkurrenzen

Das Ergebnis der strafrechtlichen Bewertung eines Sachverhalts ist die Grundlage des richterlichen Urteils. Der Urteilstenor setzt sich bei einer Verurteilung im Wesentlichen aus zwei Komponenten zusammen: dem Schuldspruch und dem Rechtsfolgenausspruch.[2] Ist der Angeklagte schuldig zu sprechen, hat der Richter zunächst die Tat rechtlich zu bezeichnen, § 260 Abs. 4 S. 1 StPO. Als Ausdruck öffentlicher Missbilligung der Tat kommt dem Schuldspruch die Aufgabe zu, das verwirklichte Unrecht vollständig abzubilden.[3] Bei mehreren Gesetzesverletzungen müssen daher einerseits alle strafrechtlich relevanten Teilaspekte der Tat berücksichtigt werden. Andererseits kann gerade bei einer Mehrzahl von Gesetzesverstößen eine Aneinanderreihung aller verwirklichten Tatbestände zu einer unzulässigen Mehrfachverwertung des Geschehens führen. Die Aufnahme in den Schuldspruch hängt im Einzelnen von den Konkurrenzen ab.

Beispiel 1: Schießt T mit Tötungsvorsatz auf O, ohne diesen zu treffen, ist er im Ergebnis allein nach §§ 212, 22 StGB schuldig zu sprechen. Dass T zugleich §§ 224, 22 StGB verwirklicht hat, ist auch ohne gesonderte Feststellung im Schuldspruch ersichtlich, da die versuchte Körperverletzung notwendig in der versuchten Tötung enthalten ist.[4] §§ 224, 22 StGB „treten“ daher „im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück“.

* Dipl.-Jur. *Leon Radde* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafverfahrensrecht (Prof. Dr. *Christoph Sowada)* an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

1 Paragraphen ohne Kennzeichnung sind solche des StGB.

2 Hinzu tritt der Ausspruch über die Verfahrenskosten (sowie ggf. einer Entschädigung gem. § 8 Abs. 1 S. 1 StrEG), vgl. *Ott*, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl. 2013, § 260 Rn. 28.

3 BGHSt 41, 113 (116); *Geppert*, Grundzüge der Konkurrenzlehre (§§ 52 bis 55 StGB), Jura 1982, 358 (359); sowie *ders.*, Grundzüge der Konkurrenzlehre (§§ 52 bis 55 StGB) Erster Teil – Allgemeine Grundlagen, Jura 2000, 598 (599).

4 So die herrschende „Einheitstheorie“, nach der Tötungsvorsatz stets Verletzungsvorsatz einschließt, vgl. *Eser/Sternberg-Lieben,* in: Schönke/Schröder, StGB (Kommentar), 29. Aufl. 2014, § 212 Rn. 17a m. w. N.; vgl. auch BGHSt 21, 265, (266).